Stadtfraktion Cottbus

AfD-Fraktion Cottbus • Erich-Kästner-Platz 1 • 03046 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Fraktionsvorstand: 3
Georg Simonek
Marianne Spring-Räumschüssel
Andy Schöngarth
Jean-Pascal Hohm

Email: fraktion@afd-cottbus.de
Telefon: 0355 / 29 06 81 47

Cottbus, 23.09.2026

Anfrage **Umfang der Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II und SGB XII**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schick,

wir bitten um eine Übersicht über die Übergänge aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG in andere Leistungssysteme in den Jahren 2022 bis 2026.

Rechtskreiswechsler im Sinne dieser Anfrage sind Personen, deren Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endete und die im unmittelbaren Anschluss Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhielten. Personen aus der Ukraine, die zum 1. Juni 2022 in das SGB II übergingen, bitten wir gesondert auszuweisen.

Soweit nicht anders angegeben, bitten wir um Angaben jeweils je Kalenderjahr für 2022 bis 2025 sowie für 2026 bis zum 30. Juni 2026. Soweit einzelne Angaben nicht erfasst werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis und um Mitteilung der vorhandenen Angaben.

1. Wie viele Personen wechselten jeweils je Kalenderjahr vom AsylbLG in den Leistungsbezug nach dem SGB II, und wie viele davon waren Personen aus der Ukraine?

2. Wie viele Personen wechselten jeweils je Kalenderjahr vom AsylbLG in den Leistungsbezug nach dem SGB XII, getrennt nach Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

3. Wie verteilten sich die Rechtskreiswechsler auf alleinstehende Personen und Personen in Mehrpersonenhaushalten?

4. Wie viele der Rechtskreiswechsler waren minderjährig und wie viele volljährig?

Begründung:

Mit dem Übergang aus dem AsylbLG in das SGB II oder das SGB XII ändern sich Zuständigkeit und Kostenträgerschaft. Die Stadt trägt danach als kommunaler Träger unter anderem die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Erstausstattungen sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 6 Absatz 1 SGB II). Die Zahl der Rechtskreiswechsler ist deshalb eine Grundlage, um die Entwicklung der städtischen Sozialausgaben zu bewerten. Sie dient zugleich als Bezugsgröße für weitere Anfragen der Fraktion zu diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Simonek
Fraktionsvorsitzender